

# **Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

## **- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit -**

Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer weiteren beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts ist, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Dies ist nicht der Fall, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus. (BGHZ 33,266,268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 – BRAK-Mitt. 1991, 102; zuletzt BGH, Beschluss vom 09.11.2009 – AnwZ (B) 83/08, Beck RS 2009, 87757).

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Rechtsanwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend selbst verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71,138, 142; BGH Beck RS 2009, 87757).

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ausüben,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren und somit Ihrer Anwaltstätigkeit Vorrang vor Ihrer Diensttätigkeit eingeräumt wird.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung gewahrt werden.

Dies bedeutet, dass Sie allein die Möglichkeit innehaben, das Arbeitszimmer, in dem Sie Ihre Kanzleiunterlagen aufbewahren, zu verschließen und gleichzeitig dafür Sorge tragen müssen, dass dieses Zimmer nur von solchen Personen betreten werden darf, die im Angestelltenverhältnis zu Ihnen stehen und ordnungsgemäß zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht angehalten worden sind.

Ferner müssen Sie über einen eigenen Telefonanschluß verfügen, wobei es nicht ausreicht, eine Unternummer Ihres Arbeitgebers zu belegen. Auch müssen Sie, falls Sie einen Faxanschluß unterhalten, einen auf Ihren Namen lautenden Faxanschluß unterhalten. Eine gemeinsame Nutzung eines Faxanschlusses mit Ihrem Arbeitgeber ist nicht zulässig.

Schließlich müssen Sie auch nach außen hin die Errichtung Ihrer Kanzlei in den Diensträumen des Arbeitgebers kundtun. Dies geschieht durch die Anbringung eines Kanzleischilds wie auch die Eintragung Ihres Telefon-/Faxanschlusses in den amtlichen Fernsprechbüchern.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei nicht an Ihrem Arbeitsplatz einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen. Dies können Sie durch eine Anrufweilerschaltung Ihres Telefons bewirken, wie auch die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, der amtliche Zustellungen in Ihrer Kanzlei entgegennehmen kann.

Auch hier ist Ihre Kanzlei nach außen hin durch die Anbringung eines Kanzleischildes wie auch die Eintragung der Telefonnummer/des Faxanschlusses im amtlichen Fernsprechverzeichnis der Öffentlichkeit kenntlich zu machen.